

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 27.05.2021)

Die Inanspruchnahme von Leistungen der ALLithium GmbH & Co. KG, Im Pfaffental 2, 87490 Haldenwang (nachfolgend: „ALLithium“) erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

§ 1 Geltung

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ALLithium mit Vertragspartnern und Geschäftspartnern (nachfolgend insgesamt als „Vertragspartner“ bezeichnet) schließt. Der Vertragspartner von ALLithium erklärt sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ALLithium einverstanden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn ALLithium ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ALLithium auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (3) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Vertragspartner innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang annehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei ALLithium. Der Vertrag kommt spätestens durch Bestätigung des Auftrages zustande.
- (2) Angaben von ALLithium zum Gegenstand der Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Vertragspartner hat die Angaben zu Produkten und Leistungen auf Angeboten und Auftragsbestätigungen gründlich zu prüfen und bei Abweichungen ALLithium unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) ALLithium behält sich das Eigentum und/oder das Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von ALLithium weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der ALLithium diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- (4) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch für Geschäfte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Für alle anderen Länder ist die Vertragssprache Deutsch oder Englisch.
- (5) ALLithium bietet Leistungen und Warenangebote nur Vertragspartnern innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz an.
- (6) Sofern im Einzelfall ein Vertrag mit Vertragspartnern aus anderen Ländern zustande kommt, finden diese AGB ebenfalls Anwendung.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Lieferung erfolgt – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen vor Lieferung der Ware – FCA (Incoterms 2020) Produktionsstätte von ALLithium, Im Pfaffental 2, 87490 Haldenwang oder eines von ihm benannten Auslieferungslagers.
- (3) Soweit der Vertragspartner Gegenstände von ALLithium angemietet hat, werden die Mietpauschalen monatlich oder quartalsweise entsprechend den vereinbarten Modalitäten zu Höhe und Zeitpunkt abgerechnet.
- (4) Hat ALLithium die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten sowie die entstandenen Auslagen für Reise, Transport und Verpflegungsmehraufwand der Servicetechniker von ALLithium.
- (5) Rechnungsbeträge (soweit diese keine Serviceleistungen betreffen) sind innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Servicerechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei ALLithium. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit zu 9% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Ferner behält sich ALLithium das Recht vor, mit der eigenen Leistung erst nach Eingang des Vorschusses oder – soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Vertragspartner bestehen – nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen.
- (6) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der nach Erfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferungsbeziehungen bzw. Arbeiten steht.

- (7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Wird ALLithium nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Zahlung des Kaufpreises infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, so ist ALLithium berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder, wenn ALLithium erfolglos eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises gesetzt hat, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Vertragspartner steht jedoch das Recht zu, diese Folgen durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditunwürdigkeit werden alle weiteren Forderungen gegen den Vertragspartner sofort fällig.
- (9) ALLithium behält es sich vor, bei Neukunden Vorauszahlung zu verlangen. Es wird ein Skonto von 2% gewährt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von ALLithium bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ALLithium zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ALLithium auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der ALLithium zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. ALLithium steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Vertragspartnern Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Vertragspartnern erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an ALLithium ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an ALLithium ab, der dem von ALLithium in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der ALLithium abgetretene Teil der Forderung ist vorrangig zu befriedigen.
- (4) Verarbeitung/Verbindung/Vermischung
 - a) Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für ALLithium. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Wenn der Wert der Vorbehaltsware jedoch geringer ist als der Wert der nicht ALLithium gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt ALLithium das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit ALLithium nach dem vorstehend Gesagten kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich ALLithium und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner ALLithium Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des ALLithium gehörenden Liefergegenstandes zu dem der

übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Fall der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit ALLithium nicht gehörender Ware. Der Vertragspartner verwahrt die dabei entstehende neue Sache für ALLithium mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- b) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Abs. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von ALLithium in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - c) Verbindet der Vertragspartner die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an ALLithium ab.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Vertragspartner wird die geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an ALLithium weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist ALLithium berechtigt, die Einzugsermächtigung des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann ALLithium nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Vertragspartnern verlangen.
- (6) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner ALLithium unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden Dritten zu erlangen ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner ALLithium unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Vertragspartner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ALLithium nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch ALLithium liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ALLithium hätte dies ausdrücklich erklärt.

§ 5 Lieferung

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Leistungsbeschreibungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ALLithium die Verzögerung zu vertreten hat.

- (2) Im Übrigen gelten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Leistungen stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- (3) Für die Einhaltung des Versandtermins ist allein der Tag der Übergabe der Ware durch ALLithium an das Versandunternehmen maßgeblich.
- (4) ALLithium ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ALLithium erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Die vereinbarten Verpackungs- und Versandkosten erhöhen sich in diesem Fall nicht.

- (5) ALLithium haftet nicht für Unmöglichkeit des Auftrags, soweit dieser verursacht worden ist durch
 - a) höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Streik/Aussperrungen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Stromausfälle, Unfälle, ernsthafte Erkrankungen)
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von ALLithium oder (Vor-)Lieferanten oder Dienstleistern, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten
 - c) Ausfälle der IT-Infrastruktur durch von ALLithium nicht zu verantwortende Vorkommnisse oder
 - d) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von ALLithium nicht zu vertreten sind.

Sofern solche Ereignisse ALLithium die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ALLithium zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern die Hindernisse vorübergehender Dauer sind, verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

- (6) Im Falle einer nicht von ALLithium zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware infolge der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Lieferung (inkl. der Lieferung von Mindermengen) durch (Vor-)Lieferanten trotz eines von ALLithium mit dem (Vor-)Lieferanten geschlossenen Liefervertrags über die bestellte Ware behält ALLithium sich vor, nicht zu liefern und vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich ALLithium dazu, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen (Zahlungen) unverzüglich zurückzuerstatten. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen (Vor-)Lieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die ALLithium nicht zu vertreten hat, so ist ALLithium zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Vertragspartner steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde nicht zu.
- (7) ALLithium ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages den Liefergegenstand nicht erhalten; die Verantwortlichkeit von ALLithium für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 18 unberührt. ALLithium wird den Vertragspartnern unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn ALLithium zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; ALLithium wird dem Vertragspartner im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 6 Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Hat ALLithium etwaige vertraglich vereinbarte Werkleistungen vollständig erbracht, stellt ALLithium diese dem Vertragspartner zu dem vereinbarten Termin zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung.
- (2) Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigten den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und sind von ALLithium anschließend unverzüglich zu beseitigen. Als nicht wesentliche Abweichungen gelten insbesondere Fehler, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Systems haben.
- (3) Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Die Erklärung der Gesamtabnahme, in der das vertragsgemäße Zusammenwirken der Einzelteile festgestellt wird, bleibt jedoch erforderlich.
- (4) Wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm ALLithium schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. ALLithium weist den Vertragspartner im Rahmen der Fertigstellungsanzeige auf den Eintritt der Abnahmefiktion nach Ablauf der Frist hin. Das Werk gilt im Übrigen als abgenommen, wenn die Übergabe beim Vertragspartner erfolgt ist und der Vertragspartner das Werk rügelos in Gebrauch genommen hat.

§ 7 Versand, Gefahrübergang

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt ALLithium die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht wie folgt auf den Vertragspartner über:
 - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe bzw. beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.
 - b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, spätestens jedoch mit Abnahme gem. § 6.
- (3) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und ALLithium dies dem Vertragspartner angezeigt hat.
- (4) Ist die Anlieferung aufgrund eines Umstandes, den der Vertragspartner zu vertreten hat unmöglich, oder ist der Vertragspartner in Annahmeverzug, trägt der Vertragspartner die Kosten einer weiteren Lieferung.

§ 8 Aufstellen und Montage

- (1) Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

- b) die zur Aufstellung oder Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge, Flurförderzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Aufstellungs- oder Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz des Besitzes von ALLithium und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Aufstellungs- oder Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Aufstellungs- oder Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- bzw. Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass das Aufstellen oder die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 - (4) Aus Arbeitsschutzgründen ist der Vertragspartner verpflichtet, eigenes Personal zur Verfügung zu stellen oder zumindest eine jederzeitige Aufsicht zu gewährleisten, sofern die Aufstellung oder Montage insgesamt oder teilweise nur durch einen Mitarbeiter von ALLithium allein durchgeführt wird. Dies soll der Sicherheit des Mitarbeiters dienen.
 - (5) Verzögern sich die Aufstellung oder Montage durch nicht von ALLithium zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von ALLithium oder des Montagepersonals zu tragen.
 - (6) Kommt es während der Durchführung eines Aufstellungs- oder Montageauftrags oder anderen Dienstleistungen beim Vertragspartner zu strafrechtlichen Handlungen (Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) am Eigentum von ALLithium, haftet der Vertragspartner für die Schäden, die ALLithium hierdurch entstehen, sofern der Vertragspartner diesen Schaden zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Vertragspartner den Schaden insbesondere dann,
 - a) wenn ALLithium kein absperrender Raum zur Verfügung gestellt wird oder
 - b) wenn die Handlung durch einen Mitarbeiter des Vertragspartners erfolgt ist.
 - (7) Die Aufstellung oder Montage beinhaltet nicht die Inbetriebnahme. Diese muss vom Betreiber durchgeführt werden oder explizit an ALLithium beauftragt werden.

§ 9 Miete von Gegenständen

- (1) Von ALLithium an den Vertragspartner vermietete Gegenstände verbleiben im Eigentum von ALLithium. Der Vertragspartner hat jedoch die Möglichkeit, das Eigentum käuflich gem. gesondertem Angebot zu erwerben.
- (2) Die Kosten des Hin- und Rücktransports der Mietsache zum Vertragspartner hat der Vertragspartner zu zahlen.

- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsache von ALLithium pfleglich und schonend zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorgaben in der Betriebsanleitung sowie die technischen Anforderungen einzuhalten. Der Vertragspartner hat selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten (insbesondere DGUV-V3-Prüfung) zu sorgen.
- (4) Schäden an der Mietsache sind ALLithium unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Vertragspartner.
- (5) Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch die Verletzung seiner ihm obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht schuldhaft verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Handwerker und anderen dritten Personen verursacht werden. Hat der Vertragspartner oder der vorgenannte Personenkreis einen Schaden an der Mietsache verursacht, so hat er diesen ALLithium unverzüglich anzuzeigen. ALLithium ist berechtigt, die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen, soweit eine solche Schadensbeseitigung möglich und wirtschaftlich zumutbar ist; die Entscheidung hierfür obliegt ALLithium.
- (6) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen an der Mietsache sind nicht zulässig.
- (7) Eine Untervermietung der Mietsache oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Ein Mietvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- (9) Mit Beendigung des Mietvertrages hat der Vertragspartner die Mietsache mit sämtlichen sonstigen übergebenen Unterlagen und Gegenständen an einem vereinbarten Termin zu übergeben.

§ 10 Mängelrechte

- (1) Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ein Mangel (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung oder (ii) sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels in Textform angezeigt wird.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist ALLithium zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Wahl durch ALLithium ist innerhalb einer angemessenen Pflicht zu treffen.
- (4) Falls die Nacherfüllung gemäß Abs. 3 fehlschlägt, kann der Vertragspartner schriftlich eine weitere angemessene Nachfrist setzen. Schlägt auch diese fehl oder ist eine Nachbesserung für den Vertragspartner unzumutbar oder verweigert ALLithium die Nacherfüllung, ist der Vertragspartner jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

- (5) Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen ALLithium gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen den ALLithium gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
- (6) Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen des § 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von ALLithium den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (8) Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 11 Garantie

- (1) Garantieberechtigter ist ausschließlich der Vertragspartner von ALLithium.
- (2) Die Garantie wird nur gewährt für neue, erstinstallierte Produkte von ALLithium. Eine Garantie für gebrauchte Produkte wird daher ausgeschlossen.
- (3) Im Allgemeinen gelten folgende Garantiebestimmungen:
 - a) Die Produkte müssen stets gemäß ihren Bedienungsanweisungen installiert, benutzt, behandelt und gewartet werden.
 - b) Die Feststellung und Umsetzung des Garantieanspruchs ist ausschließlich durch ALLithium oder durch ein von ALLithium in Textform autorisiertes Unternehmen vorzunehmen. Gleiches gilt für die Modifizierung und Wartung der Produkte.
 - c) Die Garantieleistung bezieht sich sowohl auf die Produkte selbst als auch auf bei der Feststellung und Umsetzung eines Garantieanspruchs anfallenden Kosten (Serviceeinsatz, Aus- und Einbau, Transport etc.).
 - d) Bei den aufgrund eines Garantieanspruchs gelieferten neuen oder reparierten Produkten läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Die Neulieferung oder Reparatur eines Produkts im Rahmen eines Garantiefalls begründet nicht den Neubeginn der Garantiezeit.
 - e) Nach Ermessen von ALLithium kann statt Lieferung von Neuprodukten auch eine Instandhaltung durchgeführt werden, um einen angemessenen Zustand des Produkts herzustellen.
 - f) Die Garantie ist ausgeschlossen bei Schäden aufgrund von äußeren Einwirkungen, die von ALLithium nicht zu vertreten sind. Dazu gehören u. a. Feuer, Frost, unsachgemäßer Transport, höhere Gewalt, Missbrauch und Zerstörung.
 - g) Das Eigentum des Defektgeräts bzw. der Defektteile geht bei Erhalt des ausgetauschten Geräts wieder auf ALLithium über.
 - h) Der Anspruch muss vom Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Garantiefalls gegenüber ALLithium via Textform mitgeteilt werden.

- i) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt oder Kosten verursacht, die nicht mit ALLithium abgestimmt waren (Reisekosten, Transportkosten, Reparaturen durch nicht autorisierte Dritte etc.), werden nicht von ALLithium übernommen.
 - j) Schäden aufgrund von Ertragsausfall, welcher infolge eines Garantieanspruchs auftritt, werden nicht von ALLithium getragen.
 - k) Die Garantiezeit beginnt mit dem Gefahrübergang.
- (4) Die Garantiedauer beträgt bei
- a) Ladegeräten der Baureihen ALLtrac, ALLtrac Plus, ALLgo und ALLgo mini 24 Monate
 - b) sonstigen Ladegeräten und Entladegeräten 12 Monate
 - c) Aquamobilen 12 Monate
 - d) USV-Anlagen 24 Monate
 - e) Lithium-Ionen-Batterien 6 Monate, soweit diese zyklisch angewendet werden, und 12 Monate, soweit diese stationär angewendet werden.
 - f) Bleibatterien in Blockbauweise 6 Monate, Bleibatterien in Zellbauweise der Baureihen PzV/PzVB 12 Monate und Bleibatterien in Zellbauweise der Baureihen PzS/PzB/OPzS/OPzV/OGi 24 Monate.
 - g) Nickel-Cadmium-Batterien und NIMH-Batterien 6 Monate.
- (5) Hinsichtlich der Bleibatterien gelten folgende Sonderbestimmungen:
- a) Der Garantieanspruch besteht nur, wenn die Batterie am Ende des Garantiezeitraums weniger als 80% der Entnahmekapazität gemäß Betriebsanleitung erreicht. Der Kapazitätstest zur Feststellung der Batterieleistung wird bei einer Umgebungstemperatur von 30°C bei Traktionsbatterien bzw. 20°C bei ortsfesten Batterien an einer vollgeladenen Batterie durch einen von ALLithium autorisierten Servicetechniker durchgeführt.
 - b) Der Garantieberechtigte hat im Falle einer Überlassung an Dritte dafür zu sorgen, dass die Betriebsanleitung eingehalten wird.
- (6) Gesetzliche Mängelrechteansprüche werden durch diese Garantiebestimmungen nicht berührt.

§ 12 Stornierung von Montageaufträgen/Lieferungen

- (1) Im Falle der Stornierung des Auftrages bleibt der Anspruch von ALLithium auf Bezahlung des vereinbarten Preises bestehen. Dies gilt nicht, soweit dem Vertragspartner von ALLithium im Einzelfall ein kostenloses Rücktrittsrecht eingeräumt wurde und ALLithium die Erklärung des Vertragspartners über die Ausübung dieses kostenlosen Rücktrittsrechts, die keiner bestimmten Form bedarf, fristgerecht zugeht.
- (2) ALLithium hat sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen, um eine anderweitige Belegung des Termins zu bemühen. Soweit ALLithium für die vereinbarte Montage eine anderweitige Belegung möglich ist, wird ALLithium sich auf ihren Anspruch nach Abs. 4 die Einnahmen aus einer solchen anderweitigen Belegung anrechnen lassen. Soweit eine solche anderweitige Belegung nicht möglich ist, wird ALLithium sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Berücksichtigung gegebenenfalls nach Abs. 2 anzurechnender Beträge an ALLithium die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der stornierten Leistung:

- a) Bei der Absage eines vereinbarten Montage- oder Liefertermins bis 35 Tage vor dem vereinbarten Zeitpunkt werden keine Kosten in Rechnung gestellt.
 - b) Bei der Absage eines vereinbarten Montage- oder Liefertermins bis 14 Tage vor dem vereinbarten Zeitpunkt werden 50 % des Preises in Rechnung gestellt.
 - c) Bei der Absage eines vereinbarten Montage- oder Liefertermins bis 7 Tage vor dem vereinbarten Zeitpunkt werden 100 % des Preises in Rechnung gestellt.
- (4) Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, ALLithium nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Belegung des Termins stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
 - (5) Die Stornierungserklärung ist bei allen Buchungen an ALLithium zu richten und hat in Textform zu erfolgen.
 - (6) Bei Stornierung von nach Kundenwunsch gefertigten Produkten und Sonderanfertigungen werden 100% des Preises in Rechnung gestellt.
 - (7) Änderungen an Bestellungen können bis fünf Wochen vor dem geplanten Lieferdatum in Textform realisiert werden. Nach Kundenwunsch gefertigte Produkte und Sonderanfertigungen sind hiervon ausgenommen.

§ 13 Service/Kundendienst

- (1) Werden von ALLithium gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen durch den Vertragspartner beschädigt oder kommen diese während der Kundendienstmaßnahme abhanden, ist der Vertragspartner zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Sicherheit der Arbeitsumgebung, die Einhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- (3) ALLithium wird mit dem Vertragspartner den Termin für den Kundendienst abstimmen. Die eingesetzten Mitarbeiter werden von ALLithium bestimmt.
- (4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Mitarbeiter von ALLithium in dessen Arbeitsablauf zu integrieren.
- (5) Der Vertragspartner ist gegenüber von Mitarbeitern von ALLithium nicht weisungsbefugt.
- (6) Im Übrigen gelten die in § 8 genannten Bedingungen auch für den Kundendienst.

§14 Rücknahme von Industriebatterien

- (1) ALLithium bietet ihren Vertragspartnern die Möglichkeit zur Rücknahme von Industriebatterien.
- (2) Beauftragt der Vertragspartner ALLithium mit der Abholung von Industriebatterien, so hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Batterie zum vereinbarten Zeitpunkt abholbereit ist, unabhängig davon, ob ALLithium die Abholung mit eigenem Personal oder Dienstleistern durchführt. ALLithium behält sich vor, dem Vertragspartner Leerfahrten und Wartezeiten in Rechnung zu stellen.
- (3) Im Übrigen gelten die in § 8 genannten Bedingungen auch für die Rücknahme.

§ 15 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist ALLithium verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter gegen den Vertragspartner wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ALLithium erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen berechnete Ansprüche erhebt, haftet ALLithium gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in § 19 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) ALLithium wird deren Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies ALLithium nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;
 - b) Die Pflicht von ALLithium zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach § 18;
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ALLithium bestehen nur, soweit der Vertragspartner ALLithium über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ALLithium alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- und sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (2) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von ALLithium nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von ALLithium gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.
- (5) Weitergehende oder andere als die hierin geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen ALLithium und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 16 Nutzungsrechte

- (1) Der Vertragspartner erhält ein einfaches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software. Die inhaltliche, zeitliche und räumliche Reichweite des Nutzungsrechts ergeben sich entweder aus dem Vertrag oder werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Jede darüberhinausgehende bzw. jede weitere Nutzung der Software oder Teilen hiervon oder dessen Weitergabe an Dritte, ist gesondert vergütungspflichtig und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen ALLithium und dem Vertragspartner.
- (2) Die vereinbarten Nutzungsrechte an der Software werden erst mit vollständigem Zahlungseingang übertragen.
- (3) Der Vertragspartner ist berechtigt, das Lizenzmaterial ausschließlich zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen.
- (4) Eine Rückübersetzung des Softwarecodes (Dekompilierung) ist nicht zulässig.
- (5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, das Lizenzmaterial zu vervielfältigen, zu vermieten, weiter zu veräußern oder auf andere Weise zu verwerten.

- (6) Die in der Software enthaltenen Firmennamen, Marken, Copyright-Vermerke, Datumsangaben und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert oder gelöscht werden.
- (7) ALLithium behält das Eigentum und das Nutzungsrecht an allen von diesen zur Verfügung gestellten Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen, Rohmaterial-Daten, Entwürfen, Vorschlägen, Testprogrammen und anderen Unterlagen oder Hilfsmitteln. Der Vertragspartner darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung von ALLithium weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat auf Verlangen von ALLithium diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss des Vertrages führen.

§ 17 Erfüllungsvorbehalt/Mitwirkungspflichten

- (1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen oder bilaterale Abkommen, insbesondere mit der Schweiz und der Türkei, entgegenstehen. ALLithium hat dem Vertragspartner die Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Vertragspartner die Hindernisse nicht binnen 2 Wochen beseitigen, hat ALLithium das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr, insbesondere für die Verschiffung bzw. das Zollwesen benötigt werden.

§ 18 Haftung

18.1 Allgemeines

- (1) Für eine Haftung von ALLithium auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- (2) ALLithium haftet für Schäden unbeschränkt, soweit diese
 - a) die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
 - b) wenn ALLithium eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
 - c) für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - d) für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder
 - e) auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- (3) Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Vertragspartner bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Abs. 2 lit. b) bis c) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (4) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.

- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung von ALLithium nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. ALLithium haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Vertragspartners.
- (6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich ALLithium zur Vertragserfüllung bedient.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (8) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

18.2 Haftung wegen Verzug

Außerhalb der Fälle von Ziff. 18.1 wird die Haftung von ALLithium wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind - auch nach Ablauf durch den Vertragspartner etwa gesetzter Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 18.1.

18.3 Haftung wegen Unmöglichkeit

Die ALLithium haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der ALLithium oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der ALLithium ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung der ALLithium wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer an ALLithium etwa gesetzter Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 19 Verkürzung der Verjährungsfristen

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

- (2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen ALLithium, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit ALLithium eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden – schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Absatz 1 S. 1.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 20 Datenschutz

- (1) Soweit Daten beim Besuch der Webseite von www.allgaeubatterie.de erhoben werden, verweisen wir auf die online abrufbare Datenschutzerklärung.
- (2) Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrags erhebt, verarbeitet und nutzt ALLithium GmbH & Co. KG, Hoyen 21, 87490 Haldenwang, Tel. +49 8374 24124-0, info@allgaeubatterie.de den Vor- und Nachnamen des Ansprechpartners, ggf. Firma, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankdaten (personenbezogene Daten).
- (3) Die personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzen wir ausschließlich zu dem Zweck der Vertragsausführung, zur Korrespondenz mit dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung und zur Abrechnung. Sofern der Vertragspartner die Daten nicht bereitstellen möchte, kann der Vertrag aus gesetzlichen Gründen nicht durchgeführt werden. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und -nutzung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO hins. der für das Vertragsgeschäft erforderlichen Daten.
- (4) Wir sind insbesondere berechtigt, Ihre Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO oder zur Durchsetzung unserer berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist. Eine Übermittlung kann insbesondere erfolgen an
 - a) das jeweilige Liefer-/Versandunternehmen (Weitergabe von Name und Anschrift)
 - b) Auftragsverarbeiter, die in unserem Auftrag, d.h. auf Weisung, und aufgrund eines Vertrages für uns tätig werden.

- c) Zahlungsdienstleister – je nach Auswahl des Zahlungsmittels.
- (5) Die Speicherung der Firma, des Vor- und Nachnamens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse erfolgt für die Dauer von 10 Jahren, um die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen zu wahren. Die freiwilligen Daten hingegen werden nur solange gespeichert, wie diese erforderlich sind. Dies ist in der Regel mit erfolgter Durchführung des Vertrages der Fall.
- (6) Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen.
- (7) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail oder via Post an ALLithium GmbH & Co. KG, Im Pfaffental 2, 87490 Haldenwang, Tel. +49 8374 24124-15, info@allithium.de oder an deren Datenschutzbeauftragten gemäß Datenschutzerklärung. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DSGVO. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

§ 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der ALLithium und dem Vertragspartnern nach Wahl der ALLithium Kempten oder München. Für Klagen gegen die ALLithium ist in diesen Fällen jedoch Kempten ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Firmensitz der ALLithium vereinbart.